

Stellungnahme Nr. 16 Mai 2015

Zu den Verfassungsbeschwerden der Rechtsanwältin C.G. vom 17.09.2014 (1 BvR 2534/14) und des Rechtsanwalts C.B. vom 22.09.2014 (1 BvR 2584/14) gegen die Verletzung von Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Christofer Lenz RA Dr. Michael Moeskes

RA Prof. Dr. Michael Quaas RA Dr. h.c. Gerhard Strate

RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Rechtspolitischer Kontext

1. Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Verfassungsbeschwerden sind zugestellt worden (Schreiben des Gerichts vom 11. Dezember 2014) bevor das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einige Wochen später, am 13. Januar 2015, ein Eckpunktepapier zur "Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte"

(http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150113_Eckpunkte_Syndikusanwaelte.html)

veröffentlichte. Inzwischen sind die Bestrebungen der Bundesregierung zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit der angestellten Rechtsanwälte und der angestellten Unternehmensjuristen (Syndici) in einen Referentenentwurf des BMJV

(Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Stand 26. März 2015), http://(vsw-ra-nw.de/fileadmin/documents/re2015.pdf)

gemündet. Die anwaltliche Tätigkeit von Unternehmensjuristen für nichtanwaltliche Arbeitgeber soll danach künftig zulassungspflichtig und mit der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbunden sein.

Diese Erstreckung des Berufsbildes des Rechtsanwalts auf einen Syndikusanwalt hätte sozialversicherungsrechtlich zur Folge, dass diese Syndikusanwälte künftig die Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erfüllen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine solche Befreiung von der Versicherungspflicht, die unter Berücksichtigung der geänderten Bundesrechtsanwaltsordnung erteilt wird, auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an gilt, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird (vgl. § 231 Abs. 4b SGB VI i. d. F. v. Art. 5 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte). Die anhängigen Verfassungsbeschwerden würden sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigen.

2. Position der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt im Ergebnis alle Regelungen, die

 den angestellten Unternehmensjuristen eine Mitgliedschaft in den Versorgungswerken der Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen,

sofern

die Regelungen unangetastet bleiben, die Voraussetzung der freien Advokatur

(BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Bschl. v. 15. März 2007 . 1 BvR 1887/06 – Rn. 13)

sind.

Derartige Regelungen liegen auch deshalb im öffentlichen Interesse, weil sie den Wechsel zwischen verschiedenen juristischen Tätigkeiten erleichtern, indem sie den Versicherungsschutz nicht in Frage stellen (Wartezeiten) bzw. Versorgungsnachteile vermeiden (Anrechnungsbestimmungen).

II. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen Urteile des Bundessozialgerichts (BSG). Das BSG hat in diesen Entscheidungen einen einfachgesetzlichen Anspruch der jeweiligen Kläger auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verneint. Bei den Klägern und Verfassungsbeschwerdeführern (Bf.) handelt es sich um zugelassene Rechtsanwälte. Sie sind Mitglieder von Anwaltsversorgungswerken. Sie üben aufgrund von Arbeitsverträgen Tätigkeiten in unterschiedlichen Unternehmen aus. Im Rahmen dieser Tätigkeiten nehmen sie vielfältige beratende juristische Aufgaben für ihren Arbeitgeber wahr und vertreten dessen Interessen gegenüber Dritten.

1. Juristische Berufstätigkeiten der Verfassungsbeschwerdeführer und deren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

a) Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 2534/14

Die 1972 geborene Bf. ist Volljuristin. Sie ist als Arbeitnehmerin für ein Beratungsunternehmen für betriebliche Altersversorgung und Vergütung in einer Rechtsabteilung tätig, die ausschließlich aus Volljuristen besteht.

Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Februar 2000 auf. Sie ist als Angestellte zwar weisungsgebunden, nimmt ihre Aufgaben fachlich jedoch unabhängig wahr. Sie betreut und berät versicherungsrechtliche Fragestellungen (Einrichtung, Durchführung und Änderung) der Versorgungs- und Vergütungssysteme rechtlich umfassend, beantwortet sämtliche steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, verhandelt selbständig mit Geschäftspartnern, tritt als Referentin bei Fachveranstaltungen auf, bearbeitet anspruchsvolle Projekte im Bereich "Betriebliche Altersversorgung und Vergütung" und nimmt an wesentlichen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen bei steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen teil. Sie trifft - wegen des im Unternehmen praktizierten Vier-Augen-Prinzips - Entscheidungen nicht allein, sondern nur im Einvernehmen mit Vorgesetzten, insbesondere mit ihrem Abteilungsleiter, der zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Am 8. Juli 2009 beantragte sie bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer ihre Zulassung als Rechtsanwältin und fügte eine Erklärung ihres Arbeitgebers bei, mit der sie für ihre anwaltliche Tätigkeit freigestellt wurde. Ferner gab sie dem Antrag eine Beschreibung ihrer im Unternehmen wahrgenommen Aufgaben bei. Schließlich erklärte sie, ihre Kanzlei werde sie in den Geschäftsräumen ihres Arbeitgebers einrichten.

Der Vorstand der RAK teilte ihr mit, er habe ihren Antrag "bezüglich der Syndikustätigkeit" bei ihrem Arbeitgeber geprüft, insoweit bestünden keine Bedenken. Am 18. September 2009 wurde die Bf. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, gleichzeitig Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer und damit auch Pflichtmitglied im zuständigen Anwaltsversorgungswerk.

Ab diesem Zeitpunkt schloss die Bf. eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin zu einem Sondertarif ab, der ihr wegen einer nur nebenberuflich ausgeübten freien Anwaltstätigkeit gewährt wurde. Die Bf. teilt ihre Büroräume bei ihrem Arbeitgeber mit einem weiteren Mitarbeiter ("Doppelbüro"). Es befindet sich dort kein Kanzleischild, das auf ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin hinweist. Sie führt keine eigenen, der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Rechtsanwaltsakten. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat sie nicht erzielt.

(vgl. BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 2 bis 5)

Ihr Antrag auf (erstmalige) Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 25.11.2009 wurde abgelehnt.

b) Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 2584/14

Der 1980 geborene Kläger ist seit Februar 2008 Pflichtmitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer und des zuständigen Versorgungswerks. Für eine im Oktober 2008 begonnene, befristete Tätigkeit in einem Reiseversicherungsunternehmen wurde er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.2009 befreit. Ab Mitte 2009 nahm er in dem Unternehmen die Aufgaben eines "Vorstandsreferenten" und daneben die des "Compliance-Beauftragten" wahr. Sein weiterer Befreiungsantrag wurde abgelehnt.

(vgl. BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 9/14 R - Rn. 2)

Angaben über eine anwaltliche Tätigkeit des Bf. außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses sind weder den Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit noch der Verfassungsbeschwerde zu entnehmen.

2. Ausgangsverfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

Die Klage der Bf. in dem Verfahren 1 BvR 2534/14 hatte weder vor dem SG noch vor dem LSG Erfolg. Die Klage des Bf. in dem Verfahren 1 BvR 2584/14 war zunächst vor dem SG erfolglos, das LSG gab ihr dann statt.

Das BSG verneinte in seinen überwiegend identisch begründeten Revisionsentscheidungen den von den Klägern und Bf. geltend gemachten Befreiungsanspruch und stellte seine Entscheidungen unter den Leitsatz: Wer als Rechtsanwalt zugelassen und zugleich rentenversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann wegen seiner berufsständischen Versorgung für diese Beschäftigung nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden.

Einfachrechtlich geht es um die Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI:

"Von der Versicherungspflicht werden befreit

 Beschäftigte und selbständig Tätige <u>für die Beschäftigung</u> oder selbständige Tätigkeit, <u>wegen der sie</u> aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder <u>auf</u> <u>Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied</u> einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder <u>Versorgungseinrichtung</u> ihrer <u>Berufsgruppe</u> (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind,…" (Hervorhebungen nur hier)

Das BSG konstatiert, dass diese Regelung dogmatisch nicht passgenau auf die BRAO abgestimmt sei, denn diese regele nicht die Voraussetzungen der Zulassung zu einer bestimmten Beschäftigung:

"Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nämlich unter den tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere der §§ 4 ff. BRAO unabhängig von einer bestimmten Tätigkeit im Wesentlichen personenbezogen und ohne zusätzliche Beschränkung für alle Betätigungen erteilt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und als berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) verbunden sind."

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 28).

Das Gericht gewinnt sodann im Rahmen einer teleologischen Interpretation des Befreiungstatbestandes die folgenden Erkenntnisse:

"Die rentenrechtliche Funktion des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI erlaubt und fordert jedoch zwingend ein den Gegebenheiten des anwaltlichen Berufsund Versorgungsrechts angepasstes Verständnis des Tatbestandselements derselben Beschäftigung ("... für die Beschäftigung, wegen der ..."), wenn und soweit es gerade in diesem Kontext Anwendung findet. Diese auch in der Literatur erörterten Schwierigkeiten schließen indessen die Anwendbarkeit nicht grundsätzlich aus. Im vorliegenden Zusammenhang kann unter "derselben Beschäftigung" i. S. der Norm die "von der Beschäftigung erfasste Erwerbstätigkeit" verstanden werden."

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - juris Rn. 28).

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ermöglicht es dem Erwerbstätigen, den eine "doppelte Pflichtmitgliedschaft" trifft, durch eine Erklärung sein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Verbleib in der berufsständischen Versorgungseinrichtung geltend zu machen.

"Das Verständnis von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hat sich an dieser systemübergreifenden Koordinierungsfunktion zu orientieren und darf daher nicht bereits die Schnittmenge beider Bereiche allein nach Kriterien der gesetzlichen Rentenversicherung ("Beschäftigung") bestimmen, die für die Zugehörigkeit zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen grundsätzlich ohne Bedeutung sind."

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 29).

Später verdeutlicht das Gericht, dass für die Anwendung der koordinierenden Norm des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V die positive Feststellung erforderlich ist,

"dass dieselbe Erwerbstätigkeit, die die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet hat, wegen ihrer Ausübung in der Form der Beschäftigung zugleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, …"

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 46).

Mit anderen Worten: Der konkrete Beschäftigtenstatus, den der Versicherungspflichtige bei der Tätigkeit innehat, die er im Rahmen seiner anwaltlichen Zulassung ausübt (und die er ohne diese Zulassung nicht wahrnehmen dürfte), ist ohne rechtliche Bedeutung für die Antwort auf die Frage, ob der Befreiungstatbestand erfüllt ist. Der Umstand, dass ein Rechtsanwalt seinen Beruf nicht als Selbständiger ausübt, sondern als Arbeitnehmer bei einem anderen Rechtsanwalt angestellt ist, schließt die Anwendung des Befreiungstatbestandes also *nicht* aus. Die Pflichtmitgliedschaft im "konkurrierenden" berufsständischen Versorgungswerk knüpft nicht an die "Beschäftigung" an:

"Maßgeblich für die Einbeziehung in die berufsständische Versorgung ist grundsätzlich nämlich weder die inhaltliche Beschränkung auf einzelne Verrichtungen innerhalb eines Berufsbildes noch die Form von deren Erbringung in persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber, sondern der durch Zulassungsakt eröffnete Zugang zu einer Berufstätigkeit in ihrer Gesamtheit."

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 30).

Sozialversicherungsrechtlich kommt es darauf an, ob diese *konkrete* "von der Beschäftigung erfasste Erwerbstätigkeit", die ist, *wegen* derer die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk besteht, die dann den Befreiungsanspruch gem. § 6 Abs. 1 Nr. SGB V begründet. Mit anderen Worten, die Interpretation der einfachgesetzlichen Norm hat dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Person mehrere Berufe ausüben kann – in der Terminologie des BSG-Urteils mehrere Erwerbstätigkeiten haben kann.

Auf der Grundlage der so verstandenen einfachgesetzlichen Norm beurteilt das BSG die beiden Sachverhalte weitestgehend wortgleich: Die Tätigkeit der Bf. beim jeweiligen Arbeitgeber

"kann dem Berufsfeld der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts von vornherein nicht zugeordnet werden. Ihre anwaltliche Berufsausübung ist in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich. Umgekehrt bedarf es - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - mangels Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber einem Arbeitgeber keiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 2 Abs. 1, § 3 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen - RDG). Die im Rahmen der Beschäftigung erbrachte Erwerbstätigkeit ist damit für ihre Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 2. (Anm.: Versorgungswerk) und die hierdurch parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung begründete öffentlich-rechtliche Sicherung ohne Bedeutung, sodass es bereits deshalb an der Grundvoraussetzung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI fehlt und sich eine weitergehende inhaltliche Prüfung erübrigt."

(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 31; BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 9/14 R - Rn. 21).

Auf die Frage, welchen Inhalt die Beschäftigung der Bf. bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber hat, kommt es aus Sicht des BSG nicht an:

"Andernfalls würde im Wege der "Auslegung" das funktionell unverzichtbare Erfordernis der Doppelrelevanz einer Erwerbstätigkeit aufgegeben und damit der tatbestandliche Anwendungsbereich von § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI überhaupt verlassen. Prüfungstechnisch erübrigt sich jedes Eingehen auf inhaltliche Aspekte einer in Frage stehenden Erwerbstätigkeit, wenn bereits aufgrund ihrer äußeren Form ausscheidet, dass sie mehrfach Versicherungspflicht begründen könnte."

```
(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 33)
```

Das BSG macht schließlich deutlich, dass seine Erkenntnis, nach der der Syndikus in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist, der gefestigten Rechtsprechung von BGH, BVerfG und EuGH entspreche.

```
(BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 34 ff.)
```

3. Die Begründung der Verfassungsbeschwerden

Entscheidungen, die sich im Einklang mit dem einfachen (verfassungsgemäßen) Recht halten, werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Die Beschwerden gehen daher zunächst auf die einfachrechtliche Lage ein und widmen sich dann der verfassungsrechtlichen Kontrolle der angegriffenen Entscheidungen.

a) Einfachrechtliche Argumentation

Die Bf. setzen sich zunächst einfachrechtlich mit den Urteilen des BSG auseinander.

Sie meinen, das BSG habe die Tatbestandwirkung der Entscheidung, mit der die Bf. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden seien, in unzulässiger Weise eingeschränkt: Das BSG sei gehindert gewesen, die Zulassung der Bf. im Hinblick auf ihre Tätigkeiten für ihre Arbeitgeber in Frage zu stellen.

```
(VB G. Rn. 21, VB B. Rn. 29,30).
```

Resümierend halten die Bf. fest: Sie seien zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Folge dieser Zulassung sei es, dass sie gem. § 3 Abs. 1 BRAO die berufenen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten seien. Wenn sie also in den Unternehmen, in denen sie rechtlich tätig sind, rechtliche Aufgaben wahrnehmen, so würden sie als Rechts-

anwälte tätig. Das Direktionsrecht des Arbeitsgebers stehe dem nicht entgegen. Dieses gelte nicht einschränkungslos. Es sei u.a. an den konkreten Arbeitsvertrag gebunden. Diese Arbeitsverträge gingen davon aus, dass die Bf. als Rechtsanwälte tätig seien. Das bedeute zwangsläufig, dass das Direktionsrecht die nach § 3 Abs.1 BRAO gewährleistete Unabhängigkeit der angestellten Rechtsanwälte nicht gefährden oder verletzen dürfe.

Wenn die Erwerbstätigkeit, die die Bf. bei ihren Arbeitgebern ausüben, eine solche sei, die sie im Rahmen ihrer Zulassung als Rechtsanwälte ausüben, dann – so muss die Verfassungsbeschwerde verstanden werden – erfülle das den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, der immer dann eingreife, wenn ein und dieselbe Erwerbstätigkeit zu zwei Pflichtmitgliedschaften führe.

b) Verfassungsrechtliche Argumentation

Die Bf. meinen, die mit dem einfachen Recht nicht zu vereinbarende Versagung der Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung habe bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung berufsregelnden Charakter.

Die Bf. würden vor die Notwendigkeit gestellt, entweder auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verzichten oder diese gar nicht erst zu beantragen. Das verhindere den Aufbau einer geschlossenen Versicherungsbiografie. Die Argumentation mündet in die Aussage, die Entscheidung des BSG greife in die nach § 3 Abs. 1 BRAO mögliche, allumfassende unabhängige Rechtsberatung ein. Die Bf. verlören trotz Anwaltszulassung (?) den aus ihrer unabhängigen Tätigkeit resultierenden Schutzfaktor und würden zum bloßen Objekt des dem Arbeitgeber zustehenden Direktionsrechts.

Die Bf. meinen, dass § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Auslegung durch das BSG mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar sei. Die Verneinung des Befreiungsanspruchs führe zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Bf.

(VB G. Rn. 66, VB B. Rn. 73)

4. Erklärungen der Rechtsanwaltskammern zu berufstatsächlichen Aspekten

Der erkennende Senat hat den Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet verschiedene Fragen vorgelegt. Auf der Grundlage der Stellungnahmen, die der BRAK bekannt sind,

(Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamm, Karlsruhe, Köln, Magdeburg, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken)

ergibt sich daraus in tatsächlicher Hinsicht:

- - Ist das Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber so gestaltet, dass die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit rechtlich dauerhaft möglich ist (unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung)?
 - Ist die Wahrnehmung der anwaltlichen Tätigkeit tatsächlich möglich (Erreichbarkeit während der Dienstzeit im Arbeitsverhältnis)?
 - Besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben Erkenntnisse aus der anwaltlichen T\u00e4tigkeit verwendet werden (Interessenkollision, Wahrung der Unabh\u00e4ngigkeit)?
 - (S. dazu insbesondere die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 7. April 2014, dort S. 2 ff.)
- Die Angabe einer Kanzleiadresse (§ 27 BRAO) ist und der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) sind Zulassungsvoraussetzungen, die in der Praxis uneingeschränkt beachtet werden.
- Der Anteil unter den zugelassenen Rechtsanwälten, die auch die Tätigkeit eines Unternehmensjuristen ausüben, ist in den Kammerbereichen unterschiedlich groß. Er reicht von ca. 10 bis über 30 Prozent. Der prozentuale Anteil der Frauen in der Gruppe der Syndizi ist tendenziell etwas höher als der prozentuale Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte.

III. Rechtliche Würdigung

Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet.

1. Keine Verletzung einfachen Rechts

Die behauptete phänotypische Identität der einerseits von einem Rechtsanwalt und andererseits von einem Syndikus wahrgenommenen Aufgaben ändert nichts daran, dass im Falle des Syndikus seine Zulassung als Rechtsanwalt berufsrechtlich nicht Voraussetzung seiner Erwerbstätigkeit ist. Der Syndikus ist also nicht wegen dieser Erwerbstätigkeit Mitglied einer Kammer und eo ipso Mitglied eines Versorgungswerkes.

Die *Tatbestandswirkung der Zulassung*, die in der Argumentation der Bf. eine zentrale Rolle spielt,

(VB G. Rn. 21 ff., VB B. Rn. 25 ff.)

ändert nichts an dieser Erkenntnis. Die beruflichen Tätigkeiten als Unternehmensjuristen spielen nach der allgemein geübten Praxis der Rechtsanwaltskammern im Zulassungsverfahren nur insoweit eine Rolle, als im Einklang mit den Bestimmungen der BRAO zu klären ist, ob diese mit § 7 Nr. 8 bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO vereinbar sind. Es ist also im Zulassungsverfahren zu klären, ob diese Tätigkeiten der Zulassung *entgegenstehen*. Die Zulassung kann daher schon sachlogisch im Hinblick auf diese Beschäftigungen keine freigebende Wirkung entfalten.

Es unterliegt nach alledem keinen rechtlichen Bedenken, dass das BSG das Vorliegen des Tatbestands von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verneint hat. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteile stehen im Einklang mit dem einfachen Recht.

2. Verfassungsmäßigkeit des einschlägigen einfachen Rechts

Die Bf. stützen ihren im sozialgerichtlichen Verfahren verfolgten Anspruch auf die Befreiung von der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Sie haben die Verfassungsgemäßheit der Norm – im Hinblick auf die von ihnen angenommene Verletzung dieses einfachen Rechts konsequenterweise – nicht in Zweifel gezogen. Gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bestehen keine Bedenken.

(Zur Verfassungsgemäßheit der Norm s. BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 13/14 R - Rn. 50 und 55 ff.; BSG, Urteil vom 3. April 2014 - B 5 RE 9/14 R - Rn. 40 und 45 ff.)

Diese Erkenntnis steht im Einklang mit der Aussage in einer Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das Begehren der dortigen Beschwerdeführerin betraf, die ihre exklusive Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte verteidigte:

"Es ist unter keinem grundrechtlichen Gesichtspunkt geboten, der Beschwerdeführerin die aus ihrer Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen. Ihr steht von Verfassungs wegen kein Wahlrecht zu, das ihr ermöglichen würde, im Laufe eines Berufslebens die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit zu wählen oder an ihr festzuhalten und die Anwendung aller anderen Versicherungspflichttatbestände auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 25. September 1990, NJW 1991, S. 746 <747>). Ebenso wenig können Personen, die das Altersversorgungssystem wechseln, unter Berufung auf Grundrechte verlangen, von jeglichem rechtlichen Nachteil verschont zu bleiben."

(BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 1776/97 – juris Rn. 11 = BVerfGK 4, 46 = BRAK-Mitt. 2004, 268; vgl. auch BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 285/01, Rn. 10).

In der grundrechtlichen Bewertung von Sachverhalten, die denen entsprechen, die den Verfassungsbeschwerden zu Grunde liegen, spielt regelmäßig die "Doppelbelastung" der Berufsträger in Folge paralleler Pflichtmitgliedschaft in zwei Versorgungssystemen eine Rolle. Diese wird auch in den Verfassungsbeschwerden pauschal angesprochen.

(VB G. Rn. 66 a.E., VB B. Rn. 73 a.E.)

Diese Argumentation ist aus zwei Gründen nicht geeignet, einen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit zu belegen. Zum einen begründet die doppelte Beitragszahlung regelmäßig Ansprüche in zwei Versorgungssystemen; sie stellt also insoweit nur eine Liquiditätsbelastung dar, die mit keiner Vermögenseinbuße verbunden ist. Zum anderen sehen die Satzungen der Versorgungswerke teilweise vor, dass die Beiträge von Mitgliedern, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, ermäßigt werden: Die Bf. G. ist Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. § 31 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

(i. d. F. d. 26. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 10. März 2014, JMBI. NRW Nr. 7 vom 1. April 2014)

dieses Versorgungswerks regelt beispielsweise eine Ermäßigung auf 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Betrag

in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Der Mindestpflichtbeitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages darf jedoch nicht unterschritten werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 der Satzung). Im Falle des Bf. B. bestimmt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg in § 13 Abs. 1 der Satzung

(Stand 1. März 2014, http://www.vw-ra.de/media/download/satzung_03_2014.pdf)

eine Ermäßigung auf einen Beitrag in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages.

3. Keine Grundrechtsverletzung

Behördliche und gerichtliche Entscheidungen, die im Einklang mit dem einfachen Recht stehen, das seinerseits keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, können keine Verletzung der Grundrechte der Bf. begründen.

- - -